HINWEISE

Gewässerabstände und Vorgaben nach § 5 Abs. 2 und 3 Düngeverordnung und § 38a Wasserhaushaltsgesetz (Stand 04/2021)



Hintergrund

- Neuregelung der Abstandsauflagen zu Gewässern bei landwirtschaftlichen Flächen mit Hangneigung durch die Novelle der Düngeverordnung (DüV), gültig ab 01.05.2020.
- Einführung einer Verpflichtung zum Erhalt/zur Schaffung einer geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke an Gewässern bei Flächen mit Hangneigung aufgrund der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), gültig ab 30.06.2020.

Grundsätze

- Die nach § 5 DüV einzuhaltenden Abstände mit Düngungsverbot bzw. die Anwendungsvorgaben auf den an Gewässern liegenden landwirtschaftlichen Flächen
 - gelten für alle N- und P-haltigen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel unabhängig von deren Nährstoffgehalt und
 - o richten sich nach der jeweiligen Hangneigung ausgehend von der Böschungsoberkante des Gewässers.
- Das generelle Düngungsverbot an Gewässern für Flächen ohne Hangneigung (Hangneigungsklasse 0 bis < 5 %) innerhalb von 1 m sowie die Einhaltung eines Abstandes von 4 m (bzw. 1 m bei geregelter Streubreite) zur Böschungsoberkante bleiben bestehen.
- Alle Hangneigungsflächen (ab 5 %), auf denen Vorgaben nach DüV zu erfüllen sind, unterliegen gleichzeitig der 5 m-Begrünungsverpflichtung nach § 38a WHG.
 - Somit ist bei allen Hangneigungsflächen mit Auflagen nach DüV zusätzlich immer ein 5 m-Begrünungsstreifen anzulegen bzw. zu erhalten.

Betroffenheit von Flächen

- Betroffen von besonderen Vorgaben nach DüV und WHG sind landwirtschaftlich genutzte Flächen <u>bereits</u> <u>ab einer Hangneigung</u> von durchschnittlich mindestens <u>5 %</u> innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante.
- Aufgrund der unterschiedlichen Düngungsverbote/Aufbringungsvorgaben sind nach DüV drei Hangneigungsklassen zu unterscheiden (siehe Tab. 1).
- Die <u>verbindliche</u> Ausweisung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hangneigung ≥ 5 % entlang von Gewässern, auf denen die Anforderungen der DüV und des WHG zu beachten sind, erfolgt im
 - Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt und
 - Antragsprogramm ST profil inet-Webclient (inet-Antragsprogramm).

Die Aktualisierung der Hangneigungskulisse und deren Anpassung ggf. aufgrund nachträglicher Feststellungen oder neuer Daten erfolgt jeweils zum 1.2. und gilt dann für ein Jahr.

- Die im Sachsen-Anhalt-Viewer bereitgestellte Karte unterscheidet die Hangneigungsklassen farbig (siehe Tab. 1). Die Erläuterung wird in der Legende (unterer linker Bildrand) oder nach Anklicken des Feldblockes bzw. des Hangneigungsabschnittes (Ebene: Hangneigung nach DüV und WHG auswählen) angezeigt.
- Im inet-Antragsprogramm erfolgt die Anzeige in der "Kulisse Hangneigung nach DüV und WHG" technisch bedingt nur mit einer Farbe (rosa Streifen) ohne Unterscheidung in die drei Hangneigungsklassen. Dafür müssen bei betroffenen Feldblöcken die Attribute (Ebeneninformation nutzen) abgefragt werden.
- Für beide Informationsmedien (inet-Antragsprogramm, Sachsen-Anhalt-Viewer) ist auf ELAISA unter elektronische Antragstellung in Sachsen-Anhalt ELAISA Formulare und Informationen (sachsen-anhalt.de)

jeweils ein Informationsblatt eingestellt, welches die Benutzung der Kulisseninformation für den ungeübten Anwender beschreibt.

 Die farbliche Kennzeichnung im Sachsen-Anhalt-Viewer bzw. das Attribut am Feldblock im inet-Antragsprogramm weist dabei allein auf das Düngungsverbot und den 5m-Begrünungsstreifen hin. Die jeweiligen Aufbringungsauflagen nach DüV müssen darüber hinaus vom Landwirt eigenverantwortlich eingehalten werden.

		WHG				
Bereich zur Böschungsoberkante		20 m	30 m	20 m		
Hangneigungsklasse	(0 bis < 5 %)	5 bis < 10 %	10 bis < 15 %	≥ 15 %	≥ 5 %	
Kulisse inet-Antragsprogramm					keine separate	
Attribute am Feldblock inet-Antragsprogramm		Hangneigung 5-10% mit 3m DüV, 5m WHG	Hangneigung 10-15% mit 5m DüV, 5m WHG	Hangneigung >15% mit 10m DüV, 5m WHG	Ausweisung, DüV = WHG- Begrünung	
Karte Sachsen-Anhalt-Viewer						
Legende		3m DüV, 5m WHG	5m DüV, 5m WHG	10m DüV, 5m WHG		

- Die gemäß Tabelle 1 gekennzeichneten Abschnitte (i.d.R. mit einer Breite von 100 m) stellen die verbindlichen Bereiche entlang von Gewässern dar, in denen eine entsprechende Hangneigung vorliegt und in denen die Auflagen nach DüV/WHG gelten.
- Ausgehend von den gekennzeichneten Abschnitten liegt es in der Verantwortung des Landwirtes, vor Ort den tatsächlichen Abstand zur Böschungsoberkante zu bestimmen sowie die sich aus der jeweiligen Hangneigungsklasse ergebenden Düngungsverbote (bis 3, 5 oder 10 m), die 5 m-Begrünungsanforderung sowie die Aufbringungsauflagen in den jeweiligen Flächenbereichen einzuhalten.
- Trotz der verbindlichen Ausweisung der betroffenen Abschnitte ist es somit zwingend erforderlich, dass der Landwirt die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, z. B. die Lage der Böschungsoberkante, prüft und davon ausgehend die entsprechenden Vorgaben einhält.
- Die Feststellung der örtlichen Verhältnisse in den ausgewiesenen Abschnitten durch den Landwirt kann auch ergeben, dass die Einhaltung der Auflagen nach DüV/WHG nicht oder nur in Teilbereichen erforderlich ist, z. B. bei Verrohrungen, anderer Gefällerichtung. Insofern dient die veröffentlichte Kulisse lediglich der Orientierung für den Landwirt.

Ein Abweichen hin zu weniger strengen Auflagen bis hin zu deren Nichteinhaltung in den gekennzeichneten Abschnitten aufgrund offensichtlicher Gründe erfolgt in eigener Verantwortung und muss auf Verlangen der unteren Dünge- bzw. Wasserbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt begründet werden.

Es wird empfohlen, sich bei Unklarheiten an die zuständige Behörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu wenden. Ggf. kann bei einem Vor-Ort-Termin ein Begehungsprotokoll angefertigt und von der zuständigen Behörde gegengezeichnet werden.

Auflage nach WHG

Zusätzlich zu den nachfolgenden Verboten/Auflagen der DüV haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte laut WHG auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von ≥ 5 % aufweisen,

im Abstand von 5 m zur Böschungsoberkannte eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten bzw. zu schaffen.

Das bedeutet, dass in den ausgewiesenen Abschnitten ein solcher 5 m breiter "Grünstreifen" anzulegen und zu erhalten ist.

Definitionen und Erläuterungen zur Umsetzung des WHG

"landwirtschaftlich genutzte Fläche"

- Gemäß § 2 Nr. 1 DüV zählen dazu pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen. Dazu gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden. Dauerhafte Wege (öffentliches Wegenetz, landwirtschaftliche Zuwegungen) zählen nicht zur landwirtschaftlichen Fläche.

"angrenzend"

- Landwirtschaftliche Flächen sind durch das WHG dann betroffen, wenn diese direkt an das Gewässer angrenzen, d. h. es liegt keine andere, nicht landwirtschaftliche Nutzung zwischen Böschungsoberkante und der Fläche. Wird die landwirtschaftliche Fläche durch eine andere (nicht landwirtschaftliche) Nutzung zum Gewässer hin abgeteilt, grenzt diese nicht an das Gewässer.
- Als andere (nicht landwirtschaftliche) Nutzung zählt dabei ein befestigter Weg, eine Verkehrsfläche (Straße, Eisenbahnlinie), ein Ufervegetationsstreifen, ein Landschaftselement (Hecke, Feldgehölz) o. ä.
- Dabei ist zu beachten, dass eine solche andere Nutzung zwischen Böschungsoberkante und Schlagrand weniger als 5 m breit sein kann. Um die Pufferwirkung auf einer Breite von 5 m sicherzustellen, kann in diesen Fällen auf der landwirtschaftlichen Fläche noch ein Begrünungsstreifen bis zum Erreichen der vorgegebenen Gesamtbreite von 5 m notwendig sein.

Es wird empfohlen, sich bei Unklarheiten mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde ins Benehmen zu setzen.

"ganzjährig geschlossene Pflanzendecke"

- Die Begrünung kann durch Selbstbegrünung oder aktive Einsaat hergestellt werden.
- Es gibt keine Beschränkung auf bestimmte Kulturen, mit denen die Begrünung zu erfolgen hat.
- Allerdings ist durchgehend eine Pflanzendecke von gewisser Dichte ohne größere Lücken zu gewährleisten. Klassische Ackerkulturen (nach Ernte Bodenbearbeitung und Neubestellung) oder z. B. Agroforstsysteme entsprechen dem nicht, mehrjährige Blühmischungen sind dagegen möglich.
- Auch der Anbau einer mehrjährigen Futterpflanze in Reinkultur (z. B. Luzerne, Klee) oder als Futterpflanzenmischung ist möglich. Dabei ist die ggf. begrenzte Nutzungsdauer und die nur einmal innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes erlaubte Bodenbearbeitung (Pflügen o. ä.) zu berücksichtigen.
- Eine Nutzung (Beweidung, Schnittnutzung) des begrünten Streifens ist ohne Einschränkung zulässig.
- Der Streifen sollte im Hinblick auf die Pufferwirkung, aber auch im Hinblick auf die Erhaltung der Beihilfefähigkeit nicht dauerhaft befahren werden. Im Falle einer Brache ist die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit zu beachten.
- Für die praktische Umsetzung wird empfohlen, in den ausgewiesenen Abschnitten einen ÖVF-Brachestreifen oder ÖVF-Feldrandstreifen in der entsprechenden Breite (im Rahmen des Greenings ist maximal eine Breite von 20 m zulässig oder auch eine separate ÖVF-Brachefläche (mit separatem Nutzcode) anzulegen.

"Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses"

- Eine jährliche Erneuerung der Begrünung durch Einsaat wird nicht gefordert.
- Eine Bodenbearbeitung darf nur einmal innerhalb des Fünfjahreszeitraumes durchgeführt werden. Diese Möglichkeit verhindert gleichzeitig die Entstehung von Dauergrünland.
- Es ist ggf. zu beachten, dass nach extremen Witterungsbedingungen (z. B. langanhaltende Trockenheit) die Bedingung "geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke" nicht mehr erfüllt wird. In diesem Fall kann eine punktuelle Erneuerung der Pflanzendecke zum nächstmöglichen Zeitpunkt angeraten sein.
- Der erste Fünfjahreszeitraum begann mit Ablauf des 30.06.2020.

Beginn der Verpflichtung

 Mit der Veröffentlichung des Hinweises auf die aktualisierte Hangneigungskulisse am 29.03.2021 auf ELAISA ist ab sofort bzw. mindestens in den ausgewiesenen Abschnitten zum nächstmöglichen Zeitpunkt (z. B. nach der Ernte der aktuellen Ackerkultur) ein separater begrünter Streifen entlang des Gewässers zu belassen oder herzustellen.

Auflagen nach DüV im Einzelnen

Grundsätzlich gelten die Vorgaben des § 5 Abs. 2 und 3 DüV für

- o alle landwirtschaftlich genutzten Flächen an oberirdischen Gewässern¹⁾
- o <u>alle</u> stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel.

Ein Düngungsverbot infolge der einzuhaltenden Gewässerabstände bezieht sich auch auf das Einbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln in den Boden z. B. mittels Injektion, Güllegrubber oder durch eine Unterfußdüngung.

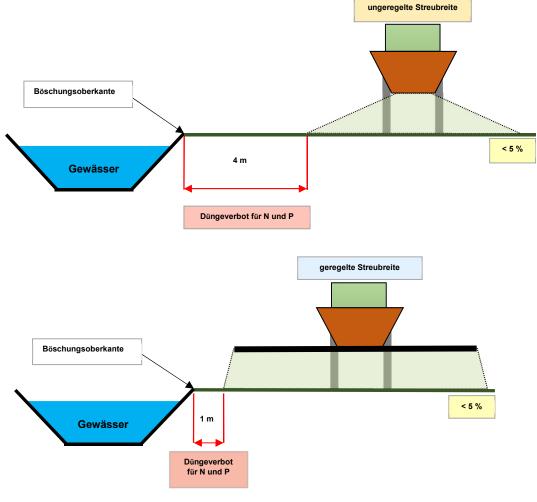
Ebene Flächen mit einer Hangneigung 0 bis < 5 %

(innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante)

<u>Düngungsverbot (N, P)</u> innerhalb eines Abstandes zur Böschungsoberkante des Gewässers von ...

- 4 m bzw. reduziert auf
- 1 m bei Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht bzw. bei Einsatz einer Grenzstreueinrichtung

Es gilt ein generelles Düngungsverbot innerhalb eines Abstandes von 1 m zur Böschungsoberkante.



Quelle: LFB MV

¹ Als "oberirdische Gewässer" werden nach § 3 Nr. 1 WHG alle ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende Gewässer sowie aus Quellen wild abfließendes Wasser verstanden. Auskünfte darüber, ob es sich um ein oberirdisches Gewässer handelt, das gemäß § 2 Abs. 2 WHG ausgenommen ist, können bei den Unteren Wasserbehörden eingeholt werden.

Flächen mit einer Hangneigung 5 bis < 10 %

innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante

Generelles Düngungsverbot (N, P) innerhalb eines Abstandes zur Böschungsoberkante des Gewässers von ...

3 m

Anwendungsvorgaben (N, P) innerhalb eines Abstandes von 3 und 20 m zur Böschungsoberkante

auf unbestellten Ackerflächen: vor Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung

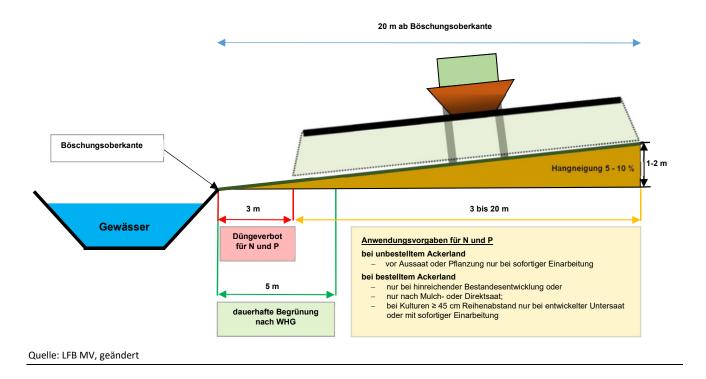
(innerhalb 1 Stunde)

• auf bestellten Ackerflächen: bei Reihenkultur mit Reihenabstand ≥ 45 cm - nur bei

entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung;

ohne Reihenkultur (oder mit Reihenabstand < 45 cm) - nur bei hinreichender Bestandesentwicklung bzw. nach Anwendung von

Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren



Flächen mit Hangneigung 10 bis < 15 %

innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante

Generelles Düngungsverbot (N, P) innerhalb eines Abstandes zur Böschungsoberkante des Gewässers von ...

• 5 m

Anwendungsvorgaben (N, P) innerhalb eines Abstandes von 5 und 20 m zur Böschungsoberkante

auf unbestellten Ackerflächen: vor Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung

(innerhalb 1 Stunde)

• auf bestellten Ackerflächen: bei Reihenkultur mit Reihenabstand ≥ 45 cm - nur bei

entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung;

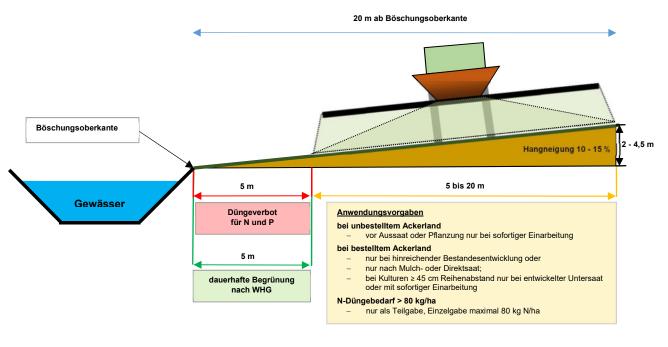
ohne Reihenkultur (oder mit Reihenabstand < 45 cm) - nur bei hinreichender Bestandesentwicklung bzw. nach Anwendung von

Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren

auf allen Flächen: N-Düngung nur mit Gabenteilung bei einem ermittelten Düngebedarf

> 80 kg Gesamt-N/ha, maximale Höhe einer Teilgabe von

80 kg Gesamt-N/ha



Quelle: LFB MV, geändert

Flächen mit Hangneigung ≥ 15 %

innerhalb eines Abstandes von 30 m zur Böschungsoberkante

Generelles Düngungsverbot innerhalb eines Abstandes zur Böschungsoberkante des Gewässers von ...

• 10 m

Anwendungsvorgaben innerhalb eines Abstandes von 10 und 30 m zur Böschungsoberkante

- auf unbestellten Ackerflächen sowie
- auf bestellten Ackerflächen mit einem nicht hinreichend entwickelten Pflanzenbestand:

nur bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde) auf der

gesamten Ackerfläche des Schlages;

• auf bestellten Ackerflächen: bei Reihenkultur mit Reihenabstand ≥ 45 cm - nur bei

entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung;

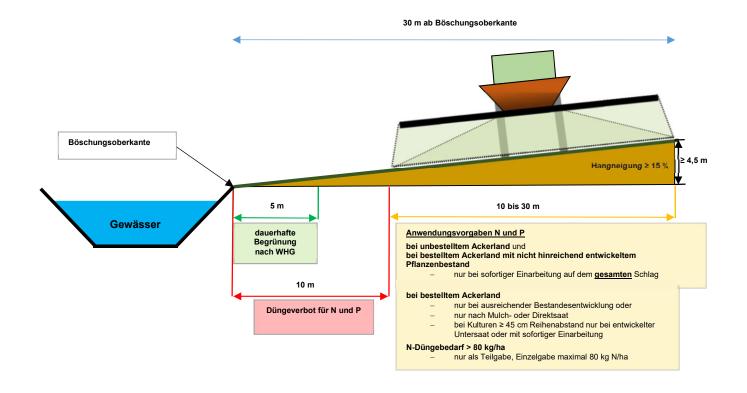
ohne Reihenkultur (oder mit Reihenabstand < 45 cm) - nur bei hinreichender Bestandesentwicklung bzw. nach Anwendung von

Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren

auf allen Flächen: N-Düngung bei einem ermittelten Düngebedarf von

> 80 kg Gesamt-N/ha nur mit Gabenteilung, maximale Höhe einer

Teilgabe von 80 kg Gesamt-N/ha



Quelle: LFB MV, geändert

Die Regeln im Überblick

Hang- neigung	Düngungs- verbot N, P*	unte	WHG			
		im Bereich*	unbestelltes Ackerland	bestelltes Ackerland	alle Flä	chen**
< 5 % (ebene Flächen)	0 - 4 m					
	0 - 1 m	(Stre	-			
5 - < 10 %	0 - 3 m	3 - 20 m	sofortige Einarbeitung	ohne Reihenkultur bzw. Reihenkultur < 45 cm - hinreichender Bestand oder - Mulch- oder Direktsaat	-	ab 5 % Hang- neigung im Bereich 0 - 5 m ganzjährig, begrünte Pflanzen- decke
10 - < 15 %	0 - 5 m	5 - 20 m		Reihenkultur (≥ 45 cm) - entwickelte Untersaat oder - sofortige Einarbeitung	ab 10 % Hang- neigung max. 80 kg/ha N je Gabe	
≥ 15 %	0 - 10 m	10 - 30 m	sofortige Einarbeitung auf dem gesamten Schlag	zu obigen Vorgaben zusätzlich nicht hinreichender Bestand - sofortige Einarbeitung auf dem gesamten Schlag		

^{*} ab Böschungsoberkante

- Die Regelungen für Ackerflächen gelten auch für Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen, Arzneiund Gewürzpflanzen, einjähriges Ackergras oder mehrjährig geplantes Ackergras mit Aussaat im aktuellen Jahr.
- Die Einschätzung der Zustände "entwickelte Untersaat" und "hinreichende Bestandsentwicklung" ist vor Ort vorzunehmen (Beurteilungsspielraum).

Von einer hinreichenden Bestandesentwicklung kann mindestens ausgegangen werden, wenn

- o bei standortspezifischer Aussaatstärke bei Getreide und Gräsern die Bestockung beginnt bzw.
- o wenn bei Raps das 8-Blatt-Stadium erreicht wurde.
- **Sofortige Einarbeitung** bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss.

Bitte beachten

⇒ Zu den Auswirkungen der dünge- und wasserrechtlichen Auflagen auf die flächenbezogenen Maßnahmen der 2. Säule wird auf die Ausführungen in den Aktuellen Informationen zur Agrarförderung 1/2021 (MULE, 26.02.2021) verwiesen.

^{**} landwirtschaftlich genutzte Flächen nach § 2 Nr. 1 DüV